

Verordnungsblatt für die Gemeinde Nikolsdorf

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 25. November 2025

3. Kanalbenützungsgebührenverordnung

3. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nikolsdorf vom 24.11.2025 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Nikolsdorf erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind

a) Freistehende bzw. einzelne Nebengebäude im Sinne des § 2 Abs. 10 TBO 2022 LGBl. Nr. 44/2022, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 72/2025 wie z. B. Garagen, Carports, Geräteschuppen, Gartenhäuser, udgl., jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet sind.

b) landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude, Stallungen, freistehende bzw. einzelne Scheunen, Tennen und Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbar und nicht begehbar Folientunnels, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet sind.

c) Bienenhäuser, Hundezwinger sowie Schuppen, überdachte Holzunterstände (Holzlegen), udgl., jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet sind.

d) gewerbliche Produktionshallen sowie nicht bewohnte Nebengebäude, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet sind.

(3) Sofern keine Ausnahme im Sinne des § 2 Abs. 2 vorliegt ist bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzte Gebäudeteile die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, bzw. im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 7,- Euro pro Kubikmeter umbautem Raum. Die Mindestanschlussgebühr beträgt 5.533,61 Euro pro Objekt bei Erstanschluss.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationssanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 3,01 Euro pro Kubikmeter.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationssanlage.

(3) Die laufende Gebühr ist im 4. Quartal vorzuschreiben.

§ 5

Gebührenschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationssanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nikolsdorf über die Erhebung einer Kanalgebühr, vom 05.12.2002, kundgemacht vom 06.12.2002 bis 23.12.2002, zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 23.10.2024, kundgemacht vom 25.10.2024 bis 19.12.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Georg Rainer